

Mietwohnungen.

Die Kündigung einer Wohnung muß beim Mietschöffengericht (Amtsgericht) beantragt werden. Ihm sind bei der Beantragung alle Vertragsunterlagen zuzusenden.

Im übrigen sind für die Kündigungszeit in Ermangelung anderer Vereinbarungen die Bestimmungen des § 565 B. G.-B. maßgebend, welche lauten:

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werttage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen. — Die Wohnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach der Polizeiverordnung vom 23. 9. 90 spätestens bis mittags 12 Uhr des auf den Endtermin des Mietvertrages folgenden zweiten Tages zu räumen.

Fällt einer der vorgedachten beiden Räumungstage oder der letzte Tag des Mietvertrages, der nach gesetzlicher Vorschrift auch als Umzugstermin gilt, auf einen Sonn- oder Festtag, so verlängert sich die Frist um einen. bzw. einen halben weiteren Werttag.
